

**Entscheidung Nr. 7102 (V) vom 3.1.2006  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.1.2006**

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:  
Universe Laser & Video Co.

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat  
von Amts wegen auf die am 26.10.2005 eingegangene Anregung am 3.1.2006  
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

einstimmig beschlossen:

Die DVD „Battle Royale“  
Universe Laser & Video Co.  
Kwai Chung, Hongkong

wird in Teil **B** der Liste  
der jugendgefährdenden Medien  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Die DVD "Battle Royale" wird vertrieben von Universe Laser & Video Co. Ltd., Kwai Chung, Hongkong. Die DVD kann nur mit dem Ländercode 3 für Süd-Ost-Asien angesehen werden. Vermutlich ist die Sprache chinesisch. Er hat eine Lauflänge von 1:52 Minuten. Regisseur des Films ist Kinji Fukasaku.

Den Inhalt des japanischen Films beschreibt die anregungsberechtigte Polizeidirektion Traunstein zutreffend wie folgt:

Zu Beginn des neuen Milleniums ist Japan im kompletten Chaos versunken. 15% der Bevölkerung ist arbeitslos. Die Lehrer haben keine Kontrolle mehr über die rebellierenden und boykottierenden Menschen als Reaktion auf diese Anarchie in der jugendlichen Gesellschaft wird ein neues Gesetz geschaffen. Jedes Jahr wird durch eine Lotterie eine Schulklasse auserwählt, die darauf hin an einem sogenannten Battle Royal teilnehmen muss. 3 Tage werden die Schüler auf einer verlassenen Insel ausgesetzt, mit dem Auftrag, sich gegenseitig zu töten. Jeder der Klasse bekommt einen Rucksack mit einer Karte der Insel, mit einer Taschenlampe, Wasser und einer Waffe, die durch Zufall ausgewählt wird. Zusätzlich bekommt jeder ein Halsband an dem ein Sprengsatz befestigt ist. Dieser wird sie töten, wenn sie die Anweisungen nicht befolgen. Alle sechs Stunden werden die Schüler auf dem laufenden gehalten, wer sich wo befindet und welche Teile der Insel, sogenannte Dangerzones sind. Wenn sie sich zu lange in einer dieser Zonen aufhalten, explodiert ihr Halsband. Nach Ablauf von 3 Tagen darf es nur noch einen Überlebenden geben. Falls mehr überlebt haben, werden alle sterben.

Die anregungsberechtigte [...] regt die Indizierung an, weil ihres Erachtens der Film auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt. Dies ergebe sich insbesondere aus der Vielzahl der Verletzungs- und Tötungshandlungen, die detailliert dargestellt und in Zeitlupe präsentiert werden.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Mit Schreiben vom 22.11.2005 hat die angeschriebene Firma mitgeteilt, dass sie lediglich Vertreiberin der DVD sei und diese ausschließlich in HKSAR und Macau vertrieben werde. Es sei niemals beabsichtigt gewesen, diese DVD in Deutschland zu veröffentlichen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## G r ü n d e

Die DVD „Battle Royale“, Universe Laser & Video Co. Limited, Kwai Chung, Hongkong, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und

gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Bundesprüfstelle hat die gesetzliche Aufgabe, jugendgefährdende Träger- und Telemedien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Zu diesen Medien zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien (§ 18 Abs. 1 JuSchG).

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. (Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht, § 18 Rn. 5).

In dem verfahrensgegenständlichen Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Die Handlung des Filmes ist überfüllt mit Mord- und Metzelszenen, die häufig in aller Deutlichkeit dargestellt werden.

Beispielhaft kann auf die vom Anregungsberechtigten dargestellten Szenen verwiesen werden:

Der Film beginnt damit, wie ein erhängter Junge von seinem Mitschüler in seinem Zimmer gefunden wird.

#### **„11 Min. 15 Sek.:**

Die für den Battle Royal ausgewählte Schulkasse ist in einem Raum versammelt und wird von ihrem Lehrer in die Spielregeln eingewiesen. Um den Ernst der Sache zu verdeutlichen wird ein abgedeckter Leichnam eines früher getöteten Schülers aufgedeckt und die blutverschmierte Leiche wird sichtbar.

#### **12 Min. 15 Sek.:**

Der Lehrer wirft ein Messer in Richtung einer Schülerin und trifft diese mitten am Hirn. Die Schülerin fällt tot um, liegt auf dem Rücken, das Messer steckt im Kopf. Bei dem anschließenden Tumult wird ein weiterer Schüler mit dem Messer verletzt, Soldaten schießen mit ihren Waffen, um wieder Ruhe herzustellen.

#### **15 Minuten:**

Der Sprengsatz in einem Halsband von einem Schüler wird aktiviert. Das Halsband explodiert und reißt dem Schuler die Kehle weg. Dies wird in Nahaufnahme gezeigt. Der Schüler taumelt mit einer riesigen blutenden Wunde zu Boden und bleibt tot liegen. Alle anderen Schüler müssen diese Grausamkeit mit ansehen.

#### **23 Minuten:**

Das tödliche Spiel beginnt. Der erste Schiiler wird mit dem Pfeil aus einer Armbrust getötet.

#### **28 Minuten:**

Ein Schüler tötet mit einem Maschinengewehr mehrere andere kaltblütig und nimmt deren Waffen an sich.

#### **30 Min. 15 Sek.:**

Um dem ganzen Dilemma zu entgehen begehen ein Schüler und eine Schülerin Selbstmord, in dem sie von einer hohen Klippe ins Meer springen.

**32 Minuten:**

Es werden zwei erhängte Schüler gezeigt. Gleichzeitig schneidet ein Mädchen dem anderen mit einer Sichel die Kehle durch. Dies wird in Nahaufnahme gezeigt. Das Blut spritzt heraus.

**35 Minuten:**

Beim Kampf zweier Schüler wird einem ein Beil in den Kopf geschlagen. Nach kurzem Todeskampf bleibt das Opfer blutüberströmt tot liegen. Gleich darauf wird ein weiterer Schüler mit einem Gewehr erschossen.

**37 Min. 45 Sek.:**

Zwei Schülerinnen werden von einem Schüler mit einer Maschinenpistole erschossen. Dies wird deutlich gezeigt. Die beiden Mädchen bleiben Blut überströmt liegen. Eines lebt anfangs noch. Darauf hin gibt der Schüler nochmals eine Salve aus nächster Nähe in den Körper des Mädchens ab. In Großaufnahme wird gezeigt, wie das Blut hoch spritzt.

**42 Min. 45 Sek.:**

Eine Schülerin erschießt die andere von hinten mit einer Pistole, mit 2 Schüssen.

**51 Minuten:**

Nachdem ihr ein Mitschüler mit einem Pfeil einen Streifschuss im Gesicht verpasst, tötet sie ihn mit einem Messer, indem sie ihm zunächst eine Schnittwunde am Rücken zufügt und ihn dann mit mehreren Stößen in den Unterleib tötet. Dies wird in Großaufnahme gezeigt. Anschließend wird dieses Mädchen von einer anderen Schülerin mit der Pistole getroffen, kann noch weglauen, stirbt aber schließlich an ihrer schweren Verletzung.

**1 Stunde 2 Min. 15 Sek.:**

Ein Schüler schlägt dem anderen mit einem Schwert den Kopf ab. Den abgetrennten Kopf, der noch im Helm steckt, wirft er in das Haus, in dem 3 weitere Schüler sich verbergen. Im Mund des Kopfes steckt eine Handgranate. Im letzten Moment können sich die drei Schüler vor der Explosion retten.

**1 Stunde 8 Min.:**

In zwei Einstellungen werden insgesamt 4 Leichen gezeigt, die Blut beschmiert sind und grausam zugerichtet.

**1 Stunde 12 Min.:**

Eine Schülerin streut Gift ins Essen. Die Esserin spuckt Blut und bricht tot am Tisch zusammen.

**1 Stunde 14 Min.:**

Eine Schießerei zwischen 4 Mädchen entbrennt. Es wird sehr deutlich gezeigt, wie die Mädchen von Kugeln getroffen werden und Blut befleckt, Blut überströmt, schließlich tot liegen bleiben.

**1 Stunde 17 Min.:**

Das einzige überlebende Mädchen aus der Schießerei stürzt sich vom Leuchtturm und bleibt in einer großen Blutlache auf einem Felsen tot liegen.

**1 Stunde 27 Min.:**

Ein Mädchen erschießt aus Verzweiflung ihren Klassenkameraden, dieser liegt halb im Wasser, Blut befleckt und gibt ihr noch Ratschläge bevor er stirbt. Unmittelbar darauf wird aber diese Schülerin von einer Klassenkameradin erschossen und gleich anschließend wird auch diese von einem Schüler mit der Maschinenpistole getroffen und stellt sich tot. Sie greift den Schüler an, wird aber letztendlich mit mehreren Pistolenbeschüssen doch noch getötet. Dies wird in brutalster Weise in Nahaufnahme gezeigt.

**1 Stunde 33 Min.:**

Der Schüler mit dem Maschinengewehr ermordet wieder 3 Mitschüler.

**1 Stunde 35 Min.:**

Der Schüler mit der Maschinenpistole wird von einem anderen Schüler erschossen. Er trifft ihn in die Brust, wobei das Geschoß explodiert und eine große Fontäne Blut nach oben spritzt. Dies wird sehr deutlich gezeigt.

**1 Stunde 42 Min.:**

Drei überlebende Schüler kommen zum Hauptquartier. Einer davon schießt den Lehrer mit der Maschinenpistole über den Haufen, nachdem er von diesem mit einer Pistole bedroht wurde. Dieser steht aber wieder auf, als ob er nicht verletzt wäre, telefoniert, schießt sein Handy kaputt, fällt aber dann tot auf die Couch.

**1 Stunde 46 Min.:**

Der Film endet damit, wie die drei Schüler auf einem Boot von der Insel wegfahren. Während der Fahrt stirbt einer der Drei an seinen Verletzungen.

**1 Stunde 48 Min.:**

Eine allerletzte Einstellung zeigt, wie das überlebende Schülerpärchen durch eine Großstadt läuft.“

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Menschen andere Menschen auf brutalste Art und Weise töten und verstümmeln, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben.

In dem Film werden durchgängig Tötungs- und Verletzungshandlungen von Menschen an Menschen zum Teil in Nahaufnahme dargeboten, wie z.B. Verletzungen und Tötungen durch Sprengsätze, Messer, die mitten ins Hirn treffen, Tötungshandlungen durch Maschinengewehre, wobei die Körper blutbedeckt sind, Abtrennen eines Kopfes mit einem Schwert, usw. Diese grausamen und größtenteils unmenschlichen Vorgänge werden nach Ansicht des Dreiergremiums mit der Intention gezeigt, beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen hervorzurufen. Die Darstellungen sind nach Ansicht des Gremiums zumindest teilweise bereits im Bereich der Verletzung der Menschenwürde anzusiedeln. Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle ist daher zu Ansicht gelangt, dass der Inhalt der DVD auf Grund der detailliert präsentierten Tötung- und Verletzungshandlungen den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt. Die Gewaltdarstellungen sind nach Ansicht des 3er-Gremiums so gestaltet, dass detaillierte und grausame Gewalttaten in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise dargeboten werden. Nach Ansicht des 3er-Gremiums war daher die DVD in Teil B der Liste gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG einzutragen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den

Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen bzw. fehlendes Mitleid eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde Anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Einschlägige Online-Film-Rezensionen zu diesem Film konnten nur sehr gering aufgefunden werden und erschöpfen sich im wesentlichen in der Beschreibung des Inhaltes.

Das 3er-Gremium sieht in den Gewaltdarstellungen des Films die konkrete Gefahr, dass Kinder und Jugendliche, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, das hier gezeigte Gewaltpotential als nachahmenswert oder bewundernswert übernehmen können. Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken entnehmen, dass durch die überaus brutalen und detailliert dargestellten Tötungsszenen die Qualität des Films eher niedrig zu bewerten sei. Dies sieht auch das 3er-Gremium so. Es hat angesichts der Vielzahl und auch der besonders detaillierten Darstellung von Tötungs- und Verletzungsszenen auf der einen Seite und dem eher niedrigen

künstlerischen Wert auf der anderen Seite, dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad des Videofilms lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund der modernen Vervielfältigungstechniken nicht von einer nur geringen Stückzahl aus. Diese Entscheidung wird, auch nicht durch die Tatsache tangiert, dass die DVD für die Verbreitung in HKSAR und Macau bestimmt war, denn sie wird, wie die Anregung belegt, auch in Deutschland vertrieben.

Die DVD war ebenso gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil **B** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.